

## **1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dillenburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2016 (GVBl. I S. 71), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in der Sitzung am 15.12.2016 folgende

### **1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dillenburg**

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 0,47 € jährlich erhoben.“

#### Artikel 2

§ 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichem Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,47 €.“

#### Artikel 3

§ 28 wird wie folgt geändert:

„(1) Gebührenmaßstab für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und

Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	68,13 €
b) Abwasser aus Gruben	45,65 €

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird hierfür ein Gebührenzuschlag von 36,89 € erhoben.“

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Dillenburg, 16. Dezember 2016

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat

gez. (Siegel)  
Lotz  
Bürgermeister

Gemäß § 8 Ziffer 1 der Hauptsatzung am 21.12.2016 im Dillenburger Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht.